



Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Vom 13. Dezember 2005

1 Ausgangslage, Ziele und Massnahmen

Anlass zur vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gab die vom Landrat am 9. September 2004 überwiesene Motion 2004/068 von Landrat Heinz Aebi, die Reduktionen der Mindestgrösse der Gemeindewahlbüros (5 statt 7 Mitglieder) sowie der minimalen Öffnungszeiten der Wahllokale (mindestens eine Stunde nur noch am Abstimmungs- oder Wahltag statt am Abstimmungstag und am Vortag) verlangte.

Die Umsetzung dieser Motion wird benutzt, um weitere Änderungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen, die sich aufgrund von veränderten Organisationsstrukturen und aus praktischen Erfahrungen aufdrängen. Die zusätzlichen Ziele dieser Teilrevision sind

- die verstärkte Unterstützung und Kontrolle der Tätigkeit der Gemeindewahlbüros;
- die Stärkung der Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte;
- die Entlastung der Statthalterämter von den Aufgaben im Bereich der politischen Rechte;
- die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen bei der Behandlung von Wahlvorschlägen sowie von Initiativen und Referenden.

Diese Ziele sollen u.a. durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Als Aufsichtsinstanz für die Gemeindewahlbüros wird neu das Gemeindepräsidium (anstelle des Regierungsrates) bezeichnet.
- Die Gemeindebehörden sind künftig für die Anordnung und die Erhaltung (Rechtsgültigerklärung) aller kommunalen Wahlen zuständig.
- Die bisherigen Funktionen der Statthalterämter im Bereich der politischen Rechte gehen einerseits an die Gemeindeverwaltungen (für kommunale Wahlen), andererseits an die Landeskanzlei (für kantonale Wahlen) über.
- Die Stimmrechtsbescheinigung bei kantonalen Referenden und Initiativen soll künftig zusätzlich zum bisherigen auch nach dem bei eidgenössischen Referenden und Initiativen geltenden Verfahren abgewickelt werden können.
- Wahlvorschläge für Proporzahlen sind künftig bis zum 62. Tag (bisher 48. Tag) vor dem Wahltag einzureichen, damit für die Bereinigung der Wahlvorschläge sowie den Druck und die Zustellung der Wahllisten an die Stimmberechtigten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die vorliegende Teilrevision ist zusammen mit einer Delegation des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vorbereitet worden. Der Delegation des VBLG gehörten an: Theres Bitterlin, stv. Gemeindeverwalterin und Wahlbüroleiterin, Gelterkinden; René Merz, Gemeindepräsident, Röschenz; Lucienne Renaud, Abteilungsleiterin Rechtsdienst der Gemeinde Reinach; Paul Spänhauer, Gemeindepräsident, Maisprach; Walter Ziltener, Gemeindeverwalter, Birsfelden.

2 Die Teilrevision im Einzelnen

2.1 Öffnungszeiten der Wahllokale

§ 5 Absatz 2

Die vom Landrat überwiesene Motion 2004/068 verlangt, dass die Wahllokale künftig nur noch am Abstimmungs- oder Wahltag (bisher auch noch am Vortag) obligatorisch mindestens eine Stunde offen zu halten sind.

Die persönliche Stimmabgabe an der Urne hat quantitativ nur noch wenig Bedeutung. So haben 2004 84% der Stimmenden im Kanton Basel-Landschaft brieflich gestimmt. In grösseren Gemeinden waren es sogar über 90%.

§ 5 Absatz 3

Der Urnenschluss wird von 12 Uhr auf 11 Uhr vorverschoben.

Die Gesamtergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen im Kanton Basel-Landschaft können oft erst recht spät an den Bund weitergemeldet werden, weil im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Aargau) die letzten Urnen erst um 12 Uhr geschlossen werden.

Da die persönliche Stimmabgabe an der Urne heute eher die Ausnahme ist, verhindert eine frühere Schliessung der Urnen keine Stimmabgaben. In vielen Gemeinden schliessen die Wahllokale bereits heute am Sonntag um 11 Uhr oder sogar schon um 10 Uhr.

Als willkommene Nebenwirkung dürfte die Vorverschiebung des Urnenschlusses am Sonntag das Amt des Wahlbüromitgliedes noch attraktiver machen, denn die Wahlbüros werden ihre Arbeit in der Regel jeweils vor dem Mittagessen abschliessen können!

2.2 Grösse, Zusammensetzung und Unterstellung der Wahlbüros

§ 6 Absatz 1

Mit der Anpassung der Mindestgrösse der Gemeindewahlbüros wird die zweite Forderung der vom Landrat überwiesenen Motion 2004/068 erfüllt. Die Gemeinden können in ihrer Gemeindeordnung weiterhin selber bestimmen, wie viele Mitglieder ihre Wahlbüros haben sollen. Die vom Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl beträgt neu 5 statt 7. Diese Reduktion dürfte insbesondere für kleine Gemeinden eine gewisse Erleichterung bringen.

§ 6 Absatz 1^{bis} und § 106 Absatz 4 GemG

Das Vertrauen in die Tätigkeit der demokratisch gewählten Gemeindewahlbüros soll dadurch verstärkt werden, indem die Aufsicht künftig explizit durch das Gemeindepräsidium (statt Regierungsrat) wahrgenommen wird. Die Gemeinden übernehmen damit auch die Verantwortung dafür, dass die Wahlbüros ihre wichtige und sensible Tätigkeit unter möglichst optimalen Bedingungen ausüben können. Die Wahlbüros sollen so von den Gemeindebehörden einerseits besser unterstützt, andererseits aber auch direkter kontrolliert werden können. § 6 GpR wird mit einem neuen Absatz 1^{bis} ergänzt und § 106 Absatz 4 des Gemeindegesetzes entsprechend geändert.

Die übergeordnete Aufsicht des Kantons ist durch diese Kompetenzverlagerung aufgrund von § 3 des Gemeindegesetzes trotzdem gewährleistet. Und Beschwerden im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden werden nach wie vor vom Regierungsrat bzw. vom Kantonsgericht behandelt werden.

§ 6 Absatz 2

Die Unvereinbarkeitsvorschriften für Hauptwahlbüros wird gestrichen, da § 10 Absatz 1 des Gemeindegesetzes per 1. Januar 1996 aufgehoben worden ist.

§ 6 Absatz 3

Gemäss § 6 Absatz 3 war die "Eignung" das einzige Kriterium für die Bestimmung von Ersatzleuten für die Wahlbüros. Im Sinne einer Präzisierung und auch einer gewissen Erhöhung der Anforderungen wird vorgeschlagen, die "Handlungsfähigkeit" (Handlungsfähig ist, wer mündig und urteilsfähig ist) als zusätzliches Kriterium für die Rekrutierung von Wahlbüro-Ersatzleuten ins Gesetz aufzunehmen.

2.3 Stärkung der Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte

2.3.1 Anordnung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden

§ 25 Absatz 2

Diese Änderung stärkt die Gemeindeautonomie, indem auch die Anordnung der periodischen kommunalen Gesamterneuerungs- und Nachwahlen in den Kompetenzbereich der Gemeindebehörden übertragen wird. Die Gemeindeabstimmungen und die kommunalen Ersatzwahlen werden heute schon vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angesetzt.

Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht alle Gemeindewahlen vom Gemeinderat angeordnet werden sollen. Auf diese Weise können die besonderen Gegebenheiten, Traditionen und Bedürfnisse (z.B. Möglichkeiten der Stillen Wahl, Majorz- und Proporzwahlverfahren usw.) jeder Gemeinde viel besser berücksichtigt werden.

Der Hauptwahltag, an dem alle vier Jahre die Gemeinderäte, Einwohnerräte, Gemeindekommissionen, Bürgerräte, Bürgerkommissionen usw.) gewählt werden, ist durch die eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermine praktisch vorgegeben (2008: 24. Februar; 2012: 11. März; 2016: 28. Februar; 2020: 9. Februar). Die Parteien können ihre "flächendeckende" koordinierte Wahlpropaganda deshalb auf diesen Termin konzentrieren und müssen keine Aufsplitterung ihrer Anstrengungen befürchten.

Bei allen anderen Terminen haben die Gemeinden aber die Möglichkeit, die Wahltermine ihren ganz speziellen Bedürfnissen anzupassen.

Auf Wunsch der Vertretung des VBLG soll in der Verordnung zum GpR festgehalten werden, dass die Landeskanzlei jeweils eine Empfehlung für die Ansetzung der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinden abgibt.

2.3.2 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen bei Gemeindewahlen und bei kantonalen Wahlen

§§ 33 Absätze 1, 6 und 7, 33a, 34, 35 Absätze 1 und 3

Die vorgeschlagene Änderung der bisherigen Regelung zur Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen hat zwei Gründe:

Zum einen werden die Statthalterämter, die seit 1.4.2002 nicht mehr dem Regierungsrat, sondern neu dem Kantonsgericht unterstehen und ausschliesslich untersuchungsrichterliche Aufgaben haben, von allen administrativen Funktionen im Bereich der politischen Rechte entlastet. Diese Aufgaben werden künftig bei den kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei, bei den kommunalen Wahlen von den Gemeindeverwaltungen übernommen werden.

Zum anderen wird die Gemeindeautonomie gestärkt. Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverwaltungen sollen nicht nur die Aufgabe haben, wie bisher bei Wahlen, Initiativen und Referenden die Stimmberechtigung (im Auftrage der Statthalterämter) zu bescheinigen. Sie sollen auch das Verfahren zur Bereinigung von Wahlvorschlägen ebenso selber leiten, wie dies beim Erlass von Verfügungen über das Zustandekommen von kommunalen Referenden und Initiativen bereits heute der Fall ist.

Diese Neuregelung wird für die Gemeindeverwaltungen keine Mehrarbeit bringen. Im Gegenteil, der Wegfall des administrativen Schriftverkehrs mit dem Statthalteramt sollte sogar eine gewisse Entlastung ermöglichen.

Aus gesetzestechnischen Gründen und im Interesse einer besseren Lesbarkeit sind die Bestimmungen über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Absätze 6 und 7) in einem neuen § 33a zusammengefasst und systematisch gegliedert worden.

2.3.3 Losentscheid und Erwerungsinstanz für Gemeindewahlen

§ 28 Absatz 5 und § 33 Absatz 6

Wenn die Statthalterämter von allen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den politischen Rechten entbunden werden, muss dies auch für die Vornahme von Losentscheiden bei kommunalen Wahlen gelten. Analog zur Regelung bei den kantonalen Wahlen, wo die Landschreiberin oder der Landschreiber den Losentscheid vornimmt, übernimmt bei den kommunalen Wahlen die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter diese Aufgabe.

§ 15 Absätze 2 - 5

Wenn die Anordnung und Durchführung der Gemeindewahlen ganz in die Kompetenz der Gemeinden

übertragen wird, muss folgerichtig auch die Erhaltung dieser Wahlen Sache der Gemeinden sein. Dazu ist zu bemerken, dass die Erhaltung bzw. Gültigerklärung des Wahlergebnisses ein rein formaler Akt ist, bei der die Erhaltensbehörde nur feststellt, dass keine Beschwerden gegen ein Wahlergebnis eingegangen ist und dass das Wahlbüro das Ergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat! Im Übrigen sind die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen schon bisher von den Gemeindebehörden erwahrt worden.

Und wenn gegen ein kommunales Wahlergebnis Beschwerde erhoben wird, behandelt weiterhin der Regierungsrat die Beschwerde und nimmt (bei Abweisung der Beschwerde) auch die Erhaltung vor.

In Gemeinden ohne Einwohnerrat und ohne Gemeindekommission soll die Geschäftsprüfungskommission die Erhaltungsinstanz sein. In Gemeinden, die keine GPK haben, übernimmt gemäss Gemeindegesetz die Rechnungsprüfungskommission diese Aufgabe.

2.4 Initiativen und Referenden: Stimmrechtsbescheinigung durch die Gemeinden vor Einreichung

§ 58

Bisher konnten Komitees bei kantonalen Referenden und Initiativen ihre Unterschriftenlisten der Landeskantlei einreichen. Diese holte die Stimmrechtsbescheinigungen via Statthalterämter bei den Gemeindeverwaltungen ein. Neu wird die Landeskantlei die Stimmrechtsbescheinigungen direkt bei den Gemeinden einholen.

Zusätzlich wird den Initiativ- und Referendumkomitees die Möglichkeit gegeben, analog zur Regelung beim Bund, die Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden bereits vor Einreichung der Initiativen oder Referenden einzuholen. Der Vorteil dieser zusätzlichen Möglichkeit ist, dass die Komitees bei der Einreichung der Unterschriftenlisten mit mindestens 1500 beglaubigten Unterschriften Gewissheit haben, dass das Referendum oder die Initiative zustande gekommen ist. Bisher musste immer mit einer Anzahl ungültiger Unterschriften gerechnet werden.

2.5 Einreichungsfristen für Wahlvorschläge bei Proporzahlen

§ 33 Absatz 1, § 35 Absätze 1 und 8 sowie § 46 Absatz 1

Die Frist zwischen dem spätesten Einreichungstermin für Wahlvorschläge und dem Wahltag ist bei den Proporzahlen der Parlamente (Bund, Kanton und Gemeinden) mit insgesamt knapp 7 Wochen äusserst eng bemessen, vor allem wenn in diese Zeit noch Schulferien oder Feiertage fallen. Innerhalb von drei Wochen müssen

- die Wahlvorschläge kontrolliert werden (Doppelkandidaturen, Bescheinigung der Stimmberechtigung usw.),
- den Parteien Gelegenheit gegeben werden, um allfällige Mängel auszumerzen,
- die Nummerierung der Listen geklärt werden,
- die Frage von Listen- und Unterlistenverbindungen geklärt werden (nur bei Nationalratswahlen),
- allfällige Beschwerden behandelt und entschieden werden,
- die Wahlzettel gesetzt und gedruckt werden,
- die Wahlunterlagen an die Gemeinden und von den Gemeinden an die Stimmberechtigten versandt werden.

Dies alles erfolgt im Bestreben, den Stimmberechtigten die Wahlunterlagen wenn immer möglich in der 4. Woche vor dem Wahltermin zustellen zu können. Das Gesetz über die politischen Rechte schreibt zwar vor, dass die Wahlunterlagen bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zugestellt sein müssen. In der Praxis versuchen Kanton und Gemeinden jedoch, die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten so frühzeitig zuzustellen, wie das bei den Abstimmungen üblich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Vorverschiebung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei Proporzahlen ist im Interesse aller:

- Die Parteien haben mehr Zeit zur Bereinigung ihrer Wahlvorschläge.
- Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlunterlagen wesentlich vor der gesetzlich vorgegebenen Frist (10 Tage vor dem Wahltermin).
- Die Verwaltungen stehen bei der Bereinigung, dem Druck und dem Versand der Wahlzettel unter einem geringeren Zeitdruck, was der Qualität nur zuträglich sein dürfte.
- Bei den Nationalratswahlen wird der Bundeskanzlei die sehr umfangreiche und diffizile Vorbereitungsarbeit erheblich erleichtert.

2.6 Weitere Revisionspunkte

2.6.1 Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c

Auf Wunsch der Gemeinden bzw. der Gemeindewahlbüros wird hier präzisiert, dass ein Stimm- und Wahlzettel nur gültig ist, wenn er handschriftlich ausgefüllt oder handschriftlich geändert ist. Der bisherige Wortlaut liess einen gewissen Interpretationsspielraum offen.

2.6.2 Nummerierung der Wahlvorschläge

§ 14 VO GpR

Gemäss der Verordnung zum GpR erfolgt die Nummerierung der Wahlvorschläge (Wahllisten) gemäss Vereinbarung der beteiligten Parteien. Wenn diese keine Vereinbarung erreichen, so erfolgt die Nummerierung bei den Gemeindewahlen durch das Statthalteramt, bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei. Nachdem die Statthalterämter von ihren Aufgaben im Bereich der politischen Rechte entbunden werden, stellt sich die Frage, wer bei den Gemeindewahlen - im Falle, dass die beteiligten Parteien sich nicht einigen können - die Listennummern verteilen soll.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Vertretung des VBLG ist nun vorgesehen, diese Aufgabe der Landeskanzlei zu übertragen. § 14 Absatz 2 VO GpR soll neu wie folgt lauten:

²Können die Parteien keine Vereinbarung erreichen, so erfolgt die Nummerierung bei kantonalen und kommunalen Wahlen durch die Landeskanzlei. Dabei sind den gleichen Parteien nach Möglichkeit die gleichen Nummern zuzuteilen.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die bei Parteien und Gemeinden durchgeführte Vernehmlassung hat gesamthaft eine breite Zustimmung zur vorgelegten Teilrevision des GpR ergeben. Den vorgeschlagenen Massnahmen bzw. Änderungen wird mit einer Ausnahme fast einhellig zugestimmt.

Diese Ausnahme betrifft das Verfahren bei der Stimmrechtsbescheinigung zu Initiativen und Referenden. Der vorgeschlagene Wechsel zum Verfahren, wie er auf eidgenössischer Ebene gilt, stösst bei allen Parteien auf Widerstand. Es wird eine Erschwerung des Referendumrechts und eine administrative Mehrbelastung für Initiativ- und Referendumkomitees befürchtet. Der Regierungsrat hat diesen Bedenken Rechnung getragen und schlägt deshalb vor, dass künftig beide Varianten der Stimmrechtsbescheinigung (bisherige Regelung und zusätzlich eidgenössische Regelung) zur Verfügung stehen sollen.

Die FDP sowie die Gemeinden Känerkinden und Titterten äussern sich kritisch zu den Massnahmen zur Verstärkung der Gemeindeautonomie (Aufsicht über die Wahlbüros, Prüfung der Wahlvorschläge, Erhaltung der Gemeindewahlen).

Von Seiten der Gemeinden, die bei der Erarbeitung der Teilrevision mit einer Vertretung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) massgeblich beteiligt waren, ist mit ganz wenigen Ausnahmen einhellige Zustimmung zu allen vorgeschlagenen Änderungen festzustellen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden verschiedene Fragen zur Praxis der politischen Rechte aufgeworfen, die aber eher Gegenstand der Verordnung zum GpR sind. Gewünscht wird insbesondere eine klarere Regelung für die vorzeitige Auszählung der brieflichen Stimmabgaben.

4. Auswirkungen der Teilrevision

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben weder für die Gemeinden, den Kanton und die Parteien noch für die Stimmberechtigten namhafte finanzielle Auswirkungen.

4.2 Organisatorische Auswirkungen

Für die **Gemeinden** führt die Entlastung der Statthalterämter von den Aufgaben im Bereich der politischen Rechte zu einer gewissen Mehrbelastung (Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge, Erhaltung der Gemeinderats- und Gemeindepräsidiumswahlen, Anordnung der Gesamterneuerungswahlen). Da die detaillierte Prüfung der Wahlvorschläge auch jetzt schon durch die Gemeindeverwaltungen (Stimmregister) vorgenommen worden ist, dürfte der Mehraufwand durch den Wegfall des bisherigen administrativen Geschäftsverkehrs mit dem Statthalteramt mindestens aufgewogen werden.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Verfahrens bei der Beglaubigung von Unterschriftenlisten bei Initiativen und Referenden dürfte den Gemeinden kaum Mehrbelastungen verursachen.

Innerhalb des **Kantons** wird die Administration des Prüfungsverfahrens für Wahlvorschläge (Landratswahlen und kantonale Wahlen mit der Möglichkeit der Stillen Wahl) und für Referendums- und Initiativ-Unterschriftenlisten von den Statthalterämtern an die Landeskanzlei übergehen und dieser zeitweise einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Dieser soll durch geeignete organisatorische Massnahmen ohne Aufstockung des Personalbestandes aufgefangen werden.

Für die **Parteien** hat die Teilrevision kaum Auswirkungen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird es nur noch zwei Stellen geben, nämlich bei kantonalen Wahlen die Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen die Gemeindeverwaltungen. Bei den Proporzahlen müssen die Wahlvorschläge künftig zwei Wochen früher als bisher eingereicht werden.

Für **Initiativ- und Referendumkomitees** bringt die Teilrevision neu die zusätzliche Möglichkeit, ihre Initiativen und Referenden schon vor der Einreichung beglaubigen zu lassen und damit das ganze Verfahren bis zur Verfügung über das Zustandekommen des Begehrens etwas abkürzen zu können. Die Komitees haben so auch die Gewissheit, dass ihr Begehren zustande gekommen ist, wenn sie mindestens 1500 beglaubigte Unterschriften eingereicht haben.

5. Motion 2004/068 "Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte"

Die Motion 2004/068 von Heinz Aebi hat folgenden Wortlaut:

"Immer mehr Stimmberechtigte machen von der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch. Inzwischen ist es die grosse Mehrheit, die vor dem Wahltag brieflich abstimmt. In kleineren Gemeinden führt dies dazu, dass am Vortag von Wahltagen ein Wahlbüro während einer Stunde seiner Präsenzpflicht nachkommt, ohne dass überhaupt jemand zur Stimmabgabe erscheint.

Das Gesetz über die politischen Rechte schreibt in § 5 vor, dass die Gemeinden mindestens am Vortag eines Wahltages das Wahlbüro für wenigstens 1 Stunde offen halten. Hier ist Änderungsbedarf vorhanden. Zudem müssen die Einwohnergemeinden gemäss § 6 ein Wahlbüro von mindestens 7 Personen bestellen. Dies mag früher für alle Gemeinden sinnvoll gewesen sein, als die Wahlbüros für mehrere Stunden an mindestens zwei Tagen geöffnet waren und die briefliche Stimmabgabe nicht möglich war. Inzwischen haben sich wegen der brieflichen Stimmabgabe die Verhältnisse derart massiv geändert, dass auch bei der Mindestzahl der Wahlbüromitglieder eine Anpassung angezeigt ist.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Vorlage mit folgenden Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte auszuarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

§ 5 Wahllokal

² Das Wahllokal ist am Abstimmungs- bzw. Wahltag ~~und mindestens am Vortag~~ wenigstens 1 Stunde offenzuhalten.

§ 6 Wahlbüro

¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens ~~7-~~ 5 Mitgliedern zu wählen."

Die Motion ist mit den Änderungen der §§ 5 und 6 GpR erfüllt und kann deshalb abgeschrieben werden.

6. Antrag

Dem Landrat wird beantragt,

- a. die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- b. die Motion 2004/068 von Heinz Aebi als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 13. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Beilage:

Entwurf Änderung Gesetz über die politischen Rechte

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte¹ vom 7. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 2 und 3 zweiter Satz Wahllokal

²Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.

³... . Am Abstimmungs- oder Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 11 Uhr zu schliessen.

§ 6 Absätze 1, 1^{bis} (neu), 2 und 3 Wahlbüro

¹In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

^{1bis}Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

² Aufgehoben.

³Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c Ungültige Zettel und Stimmen

¹Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,

§ 15 Erhaltung des Ergebnisses

¹Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erhaltungsinanz das Ergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

²Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erewart. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erewart.

³Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erewart. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erewart.

1 GS 27.820, SGS 120

⁵Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

§ 25 Absatz 2 Anordnung

²Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.

§ 28 Absatz 5 Ermittlung des Ergebnisses

⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter gezogen.

§ 30 Absatz 3 Stille Wahl

³Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 7 zu entsprechen.

§ 33 Absätze 1, 6 und 7 Wahlvorschläge

¹Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Aufgehoben.

§ 33a (neu) Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

²Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeverwalterin oder vom Gemeindeverwalter auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeverwalterin oder vom Gemeindeverwalter gezogen.

§ 34 Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 35 Absätze 1, 3 und 8 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.

³Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

⁸Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

§ 46 Absatz 1 Stille Wahl

¹Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

§ 58 Absätze 1, 1^{bis} und 2 Stimmrechtsbescheinigung

¹Die Landeskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch die Gemeinden bescheinigen.

^{1bis}Die Unterschriftenlisten können den Gemeinden bereits vor der Einreichung des Referendums zur Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt werden.

²Die Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

§ 82 Absatz 1 Anwendbare Bestimmungen

¹Die §§ 55 - 57, 59 - 63, 67 - 74, 78, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referenden und Initiativen in den Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970²

II.

Das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 4 Wahlbüros

⁴Aufsichtsinstanz über die Wahlbüros sind die Gemeindepräsidien.

III.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. Februar 2001³ wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2 Unterstellung

² Aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

3 GS 34.0161; SGS 170